

Aktuelle Werte: Einkommen-/Körperschaftsteuer ab 2009

Einkommensteuertarif (gültig ab 2009)

Jahres-einkommen in €	Einkommensteuer in €	Durchschnitts-steuersatz in %	Grenzsteuersatz in %
≤ 11.000	0	0	0
> 11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000)}{14.000} \times 5.110$ oder $(\text{Einkommen} - 11.000) \times 36,5\%$	0 - 20,44	36,5
> 25.000 bis 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000)}{35.000} \times 15.125 + 5.110$ oder $(\text{Einkommen} - 25.000) \times 43,2143\% + 5.110$	20,44 - 33,725	43,2143
> 60.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$	> 33,725	50

Vereinfachte Steuerberechnung

Jahreseinkommen x Prozent abzüglich Fixbetrag = Steuer (vor Absetzbeträgen)

bis 11.000	x 0%	- 0	= 0
> 11.000 bis 25.000	x 36,5%	- 4.015,-	= Steuer
> 25.000 bis 60.000	x 43,2143%	- 5.693,58	= Steuer
> 60.000	x 50%	- 9.765,-	= Steuer

Beispiel:

Jahreseinkommen € 15.798,- x 36,5% = 5.766,27 abzüglich € 4.015,- = € 1.751,27 Est

Absetzbeträge

Die Absetzbeträge sind, wenn nicht anders angeführt, Jahresbeträge und vermindern den nach dem Einkommensteuertarif ermittelten Steuerbetrag.

• Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

	2009/2010	ab 2011
- ohne Kind (nur Alleinverdienerabsetzbetrag)	€ 364,-	€ 0,-
- bei einem Kind	€ 494,-	€ 494,-
- bei zwei Kindern	€ 669,-	€ 669,-
- für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,-	€ 220,-

Zuverdienstgrenze (jährlich) beim Alleinverdienerabsetzbetrag

- bei mindestens einem Kind € 6.000,-
- ohne Kind (wirksam nur 2009 und 2010) € 2.200,-
- **Verkehrsabsetzbetrag** (für aktive Dienstnehmer) € 291,-
- **Arbeitnehmer-/Grenzgängerabsetzbetrag** (für aktive Dienstnehmer) € 54,-
- **Pensionistenabsetzbetrag** € 400,-

Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen Pensionsbezügen von € 17.000,- und € 25.000,- auf Null.

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich ab 2011 auf € 764,- wenn die Pension pro Jahr maximal € 25.000,- (Grenzbetrag ab 2013; für 2012 max. € 19.930,- und für 2011 max. € 13.100,-) beträgt, mehr als sechs Monate eine Ehe/Partnerschaft vorliegt, die (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt leben, der (Ehe)Partner Einkünfte von maximal € 2.200,- p.a. erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.
Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich ab 2013 gleichmäßig einschleichend zwischen Pensionseinkünften von € 19.930,- und € 25.000,- auf Null.

- **Unterhaltsabsetzbetrag** - monatlich

Für Steuerpflichtige, welche für nicht dem eigenen Haushalt zugehörige Kinder Unterhalt zahlen, wenn sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält.

- für das erste Kind € 29,20
- für das zweite Kind € 43,80
- für jedes weitere Kind € 58,40

Kinderfreibetrag - jährlich

Dieser steht für Kinder zu, für welche für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag gewährt werden oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und wenn sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält. Er vermindert das zu versteuernde Einkommen und ist im Wege der Veranlagung geltend zu machen.

- pro Kind bei Inanspruchnahme durch einen Steuerpflichtigen € 220,-
- pro Kind, wenn zwei Steuerpflichtige ihn für dasselbe Kind beanspruchen je € 132,-

Steuererklärungspflicht

- | | 2005 -2008 | ab 2009 |
|--|------------|------------|
| - allgemein ab Jahreseinkommen von mehr als | € 10.000,- | € 11.000,- |
| - mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften ab einem Jahreseinkommen von mehr als | € 10.900,- | € 12.000,- |

Kapitalertragsteuer **25%**

Steuerabzug bei beschränkter Steuerpflicht

- wenn der Empfänger der Einkünfte die Abgabe trägt **20%**
- wenn der Schuldner der Einkünfte die Abgabe trägt des vollen Betrages **25%**
- bei Abzug von unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben (für EU/EWR-Bürger) bei natürlichen Personen **35%**
- sonst **25%**

Körperschaftsteuer

- ab 2005 **25%**
- bis 2004 **34%**
des Einkommens

Mindestkörperschaftsteuer	pro Jahr	pro Quartal
GmbH *)	€ 1.750,-	€ 437,50
AG	€ 3.500,-	€ 875,-
Kreditinstitute und Versicherungen	€ 5.452,-	€ 1.363,-

*) Die Mindest-KöSt für nach dem 30. Juni 2013 gegründete GmbHs beträgt in den ersten 5 Jahren € 500,- pro Jahr bzw. € 125,- pro Quartal und in den folgenden 5 Jahren € 1.000,- pro Jahr bzw. € 250,- pro Quartal. Ab dem 11. Jahr ist die volle Mindest-KöSt zu zahlen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 13 EStG)

Sofortabschreibung von Investitionen bis zu einem Anschaffungswert von € 400,-

Buchführungsgrenze

Seit dem Jahr 2007 besteht Buchführungspflicht ab einem Jahresumsatz von mehr als € 400.000,-

Ab 1.1.2010 wurde diese Grenze angehoben auf € 700.000,- wobei diese Grenze auch für davor liegende Beobachtungszeiträume gilt.

Die Details mit den Übergangsbestimmungen und verschiedenen Wahlrechten können in der Broschüre „Die Gewinnermittlungsarten“ nachgelesen werden.

Stand: März 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes: Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (ESt/KÖSt)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!